

Jugendordnung (JO) des Deutscher Ringer-Bund e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage und allgemeine Grundsätze

- (1) Diese Jugendordnung („**JO**“) hat ihre Rechtsgrundlage in § 6 (1a) der Satzung des Deutscher Ringer-Bund e.V. („**DRB**“). Die einheitliche Durchführung der sportlichen Aufgaben im Bereich der Jugend ist in der Jugendsportordnung („**JSO**“) geregelt.
- (2) Die JO dient der Berücksichtigung der besonderen Interessen und Belange junger Menschen sowie ihrer Interessenvertretung bei allen Entscheidungen innerhalb des DRB. Junge Menschen sollen über den Leistungssport hinaus vor allem im Breiten- und Freizeitsport gefördert werden.
- (3) Junge Menschen im Sinne der JO sind Kinder und Jugendliche, die Mitglied eines Mitgliedsvereines oder eines Mitgliedsverbandes des DRB sind, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollenden.
- (4) Die Organe und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des DRB in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich anzuerkennen, sowie ihre Handlungen und Tätigkeiten unter Beachtung der von den Organen des DRB erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen zu treffen.
- (5) Die jungen Menschen des DRB fühlen sich in besonderer Weise den Bestimmungen der Richtlinie zur Bekämpfung des Dopings des DRB, der Bekämpfung des Drogenmissbrauches sowie der Prävention von sexueller Gewalt verpflichtet. Die jungen Menschen sollen über den (Leistungs-)Sport hinaus zu vielseitigen, körperlich und geistig gewandten Menschen mit hohem sozialem Verantwortungsbewusstsein erzogen werden. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung. Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene sollen zur besseren Verständigung beitragen. Bei allen Aktivitäten sollen die jungen Menschen ihrem Entwicklungsstand gemäß beteiligt werden. Dies wird in Zusammenarbeit mit der Deutsche Sportjugend („**DSJ**“), den Landesorganisationen („**LO**“) des DRB und dem DRB erreicht. Die Vorschriften der DSJ und die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (6) Die Tätigkeiten nach Maßgabe dieser JO werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 2 Organe; Kostentragung; Jugendkasse

- (1) Organe im Sinne dieser JO sind:
 - a) der Jugendreferent / in („**Jugendreferent**“, § 3 JO);
 - b) das Jugendreferat (§ 4 JO);
 - c) die Jugendreferenten /-innen Vollversammlung („**Vollversammlung**“, § 5 JO).
- (2) Die Kosten für die Tätigkeit des Jugendreferenten trägt der DRB. Die Kosten für Sitzungen des Jugendreferats und der Vollversammlung tragen die LO.
- (3) Das Jugendreferat erstellt rechtzeitig einen Haushaltsvoranschlag. Er verfügt selbstständig über die ihm zugewiesenen Mittel. Die Kassenverwaltung der Jugendkasse obliegt unter Berücksichtigung der Finanzordnung („**FO**“) des DRB und der Vorschriften der DSJ, der Finanzverwaltung des DRB.

§ 3 Jugendreferent / -in

- (1) Der Jugendreferent vertritt die Organe nach dieser JO offiziell als Mitglied des DRB-Präsidiums. Der Jugendreferent ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums des DRB (§ 24 (1c) der Satzung) und des Jugendreferats des DRB (§ 16 (3b) der Satzung).
- (2) Der Jugendreferent und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Der amtierende Jugendreferent und seine Stellvertreter bleiben bis

zur Neuwahl im Amt und sind bei den Neuwahlen stimmberechtigt.

- (3) Der Jugendreferent bestimmt eine Person aus dem Kreis seiner Stellvertreter, die im Falle seiner Verhinderung, die nach Maßgabe dieser JO zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Der Jugendreferent leitet das Jugendreferat und die Vollversammlung. Er vertritt den DRB bei Sitzungen und Tagungen der DSJ. Dem Jugendreferenten obliegt die besondere Beachtung der Belange von jungen Menschen und die Information über die Entwicklung in diesem Bereich an das Präsidium des DRB und die Vollversammlung.

§ 4 Jugendreferat

- (1) Der Jugendreferent bildet als Vorsitzender mit seinen zwei gleichberechtigten Stellvertretern das Jugendreferat. Dem Jugendreferat gehören daneben die Referentin für Frauen und Gleichstellung, der Jugendsprecher des DRB und zwei weitere Beisitzer sowie der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte an. Nach Erfordernis können weitere Personen als beratende Mitglieder eingeladen werden.
- (2) Die Beisitzer werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt.
- (3) Das Jugendreferat tagt auf Einladung des Jugendreferenten mindestens zweimal jährlich.
- (4) Dem Jugendreferat obliegt die Wahrnehmung der nachfolgenden Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen im DRB
 - b) Gestaltung der jugendpflegerischen Arbeit
 - c) Wahrung der gesellschaftspolitischen und jugendpolitischen Aufgaben
 - d) Planung von Begegnungen und Aktionen für junge Menschen
 - e) Beratung der besonderen Belange der jungen Menschen
 - f) Formulierung von Vorschlägen in Jugendangelegenheiten an die Gremien des DRB, insbesondere hinsichtlich der Jugendordnung, der Jugendsportordnung und des Konzeptes zur Prävention der Kindeswohlgefährdung und des Jugendschutzes.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus den gemeldeten Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der LO, den Mitgliedern des Jugendreferats und dem Jugendsprecher zusammen.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vier (4) Wochen vorher von dem Jugendreferenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einberufen.
- (3) Stimmrecht und Verfahren der Vollversammlung richten sich nach § 33 (5) und (6) der Satzung.
- (4) Der Vollversammlung obliegen die nachfolgenden Aufgaben:
 - a) Angelegenheiten der jungen Menschen
 - b) Repräsentation der jungen Menschen des DRB
 - c) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit des DRB
 - d) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl des Jugendreferenten, seiner beiden Stellvertreter und der beiden Beisitzer
 - f) Wahl eines Jugendsprechers aus dem Kreis der jungen Menschen des DRB, die das vierzehnte (14.) Lebensjahr vollendet haben
 - g) Vorschlag des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese JO tritt zur Präsidiumssitzung am 18.10.2019 in Bad Mergentheim in Kraft. Die JO wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter www.ringen.de zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten. Die Änderungen in der Präsidiumssitzung am 14.11.2020 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.